



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 28. Dezember 2016

Nummer 54

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2017	1596
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	1598
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“	1599
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Ministerium des Innern und für Kommunales	
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden	1599
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf und 14979 Großbeeren	1603
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau	1603
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Schlachthanlage (Erweiterung der Räucheranlage) in 19348 Perleberg OT Quitzow	1604
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Krumme Spree - Teilobjekt „Sanierung Altgewässer Werder“	1604

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ragöse am Standort Macherslust“ in Eberswalde	1604
 Landesamt für Umwelt Landkreis Uckermark	
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Altpapier- und Altholzaufbereitung am Standort 16303 Schwedt/Oder	1605
 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nr. 31 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	1606
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1607
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1607
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1608
 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Widmung des Neubaus der Bundesstraße B 2n im Zuge der Ortsumgehung Schwedt/Oder im Landkreis Uckermark	1608
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015	1609
 Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf -	1611

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1614
Gesamtvollstreckungssachen	1615
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1615
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1616

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung

Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2794.3/2016#01#02 -
Vom 5. Dezember 2016

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) ist zuletzt durch die Verordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2637) geändert worden.

Die maßgebenden Sachbezugswerte werden ab 1. Januar 2017 wie folgt festgesetzt:

- a) Für Gemeinschaftsunterkunft gelten die mit Rundschreiben - 45-FD 2794.3-2014#001 - vom 4. Dezember 2014 (ABl. S. 1698) bekannt gegebenen Sachbezugswerte auch für das Jahr 2017.
- b) Für Verpflegung sind folgende Beträge maßgebend:

	in Euro pro Tag
volle Tagesverpflegung	8,04
für Frühstück	1,70
für Mittag- oder Abendessen je	3,17

Die Sachbezugswerte haben Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Das Trennungstagegeld beträgt gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV ab dem 1. Januar 2017

täglich 8,04 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 12,07 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2017 - entnommen werden.

2. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158), das zuletzt durch das Rundschreiben - 45-FD 2794.3/2015#01#02 - vom 8. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 14) geändert worden ist, werden die Beträge in Nummer 2 Buchstabe b und in der als Anlage beigefügten Muster-Vereinbarung durch die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2017 ersetzt.

Anlage
zum MdF-Schreiben
- 45-FD 2794.3/2016#01#02 -
vom 5. Dezember 2016

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes
und der Einbehaltungsbeträge
- Stand: 1. Januar 2017 -

I. Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagesseldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen (maßgebende Sachbezugswerte 2017)	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	8,04 €* ²	6,04 €* ²	12,07 €* ²	9,05 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 € ³	3,60 €	1,70 €	1,28 € ^{3*}	2,55 €	1,91 €
2	Mittagessen	9,60 € ³	7,20 €	3,17 € [*]	2,38 € ^{3*}	4,76 €* ²	3,57 €
3	Abendessen	9,60 € ³	7,20 €	3,17 € [*]	2,38 € ^{3*}	4,76 €* ²	3,57 €

¹ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

² Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzu führen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

³ Hinweis: Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes (Einbehaltungsbeträge vom zustehenden Tagesseld).

* gerundete Werte

**Zweite Änderung
der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
zur Förderung von Deutschkursen
für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020**

Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 6. Dezember 2016

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 vom 21. August 2015 (ABl. S. 807), die durch den Erlass vom 27. April 2016 (ABl. S. 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.2 wird der achte Anstrich wie folgt gefasst:

„- Durchführung des Abschlusstests „Deutschtest für Zuwanderer“ entsprechend den Konditionen der Integrationskursverordnung (§ 17 in Verbindung mit § 20a). Bescheinigung des erreichten Sprachstandes für Teilnehmende, die vorzeitig ausscheiden oder nicht am Abschlusstest teilnehmen, mit einem Trägerzertifikat.“

b) In Nummer 4.3 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

„Die Deutschkurse stehen Asylsuchenden sowie Geduldeten im Land Brandenburg, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und noch keinen Zugang zu den Integrationskursen des BAMF nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes haben, offen. Dabei handelt es sich um Personen mit Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylgesetzes, Personen mit einer Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 sowie § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, wenn die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt.“

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.5.2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Jede anrechenbare Unterrichtsstunde pro Teilnehmenden wird für Module, die bis zum 30. Juni 2016 beginnen, in Höhe von 2,94 Euro, und für Module, die ab dem 1. Juli 2016 beginnen, in Höhe von 3,10 Euro gefördert.“

Die Module, die ab dem 1. Oktober 2016 beginnen, werden nach dem zum Zeitpunkt der ersten Unterrichtsstunde eines Moduls geltenden Stundensatz pro Teilnehmenden vergütet. Maßgeblich ist der in den Abrechnungsrichtlinien des BAMF beziehungsweise der betreffenden Trägermitteilung des BAMF bestimmte Unterrichtsstundensatz pro Teilnehmenden eines Integrationskurses. Dort eventuell genannte Degressionsregelungen finden keine Anwendung.

Die Unterrichtsstunde eines Kurses nach Nummer 2.2 umfasst jeweils 45 Minuten. Der Nachweis über die anrechenbaren Unterrichtsstunden pro Teilnehmenden erfolgt anhand von Formularen, die von der Bewilligungsbehörde verbindlich vorgegeben werden. Für Fehlzeiten gelten die Regelungen von § 3 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF² analog.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Einstufungstests werden in Höhe von 30 Euro je Teilnehmenden und externe Abschlusstests in Höhe von 91,44 Euro je Teilnehmenden gefördert.“

b) Nummer 5.5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.5.4 Die maximale Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.2 für das jeweilige Fördergebiet wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg festgelegt und der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis gegeben.“

3. Der Nummer 6.2 wird folgender Satz angefügt:

„Für jeden Träger ist die im Rahmen seiner aktuellen Zulassung durch das BAMF als Träger von Integrationskursen angegebene Vergütungshöhe für Honorarlehrkräfte auch in Bezug auf die Sprachkurse nach dieser Richtlinie verbindlich.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

² Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien - AbrRL) in der jeweils geltenden Fassung.

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 7. Dezember 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39), hat der Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ der Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 19. Mai 2011 mit der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 1336) am 30. November 2016 angezeigt:

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ (ABl. 2014 S. 637) am 1. Januar 2014 wurden die folgenden Gebietskörperschaften Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG:

- Gemeinde Linthe
- Gemeinde Mühlenfließ
- Gemeinde Wusterwitz
- Stadt Treuenbrietzen

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird anliegend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. Dezember 2016

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis

**Wasser- und Bodenverband
„Plane-Buckau“**

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder

Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Stadt Bad Belzig
Gemeinde Borkwalde
Stadt Brück
Gemeinde Görzke
Stadt Niemegk
Gemeinde Planebruch
Gemeinde Planetal
Gemeinde Rabenstein/Fläming
Gemeinde Wiesenburg/Mark
Gemeinde Rosenau
Gemeinde Kloster Lehnin
Gemeinde Wenzlow
Gemeinde Wollin
Gemeinde Golzow
Gemeinde Buckautal
Stadt Ziesar
Gemeinde Gräben
Stadt Brandenburg an der Havel
Stadt Beelitz
Gemeinde Linthe
Gemeinde Mühlenfließ
Gemeinde Wusterwitz
Stadt Treuenbrietzen

3. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG

keine

**Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
und des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden**

Vom 10. November 2016

Bei der Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden ist das Zusammenwirken der unteren Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Brandenburg), der Aufgabenträger für den örtlichen und den überörtlichen Brandschutz sowie gegebenenfalls der Katastrophenschutzbehörden erforderlich. Der Erlass trifft Ausführungen über die Zuständigkeiten und die Art und Weise der Zusammenarbeit der Aufgabenträger nach § 20 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33), und § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202).

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Waldbrandgefahrenklassen

Zur Kennzeichnung der territorialen Waldbrandgefährdung werden Wälder in die nachfolgend aufgeführten Waldbrandgefahrenklassen eingeteilt:

- Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr A₁,
- Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr A,
- Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr B,
- Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr C.

Für Brandenburg sind nur Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr (A₁) und Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr (A) ausgewiesen. Durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) wird gemäß § 22 Absatz 1 LWaldG für die Waldflächen der Oberförstereien innerhalb eines Landkreises/der kreisfreien Städte eine einheitliche Waldbrandgefahrenklasse bestimmt (Anlage 1).

1.2 Waldbrandgefahrenstufen

Zur Kennzeichnung der aktuellen Waldbrandgefahr wird in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres gemäß § 22 Absatz 2 LWaldG für den jeweiligen Landkreis und die kreisfreien Städte eine Waldbrandgefahrenstufe festgelegt:

Waldbrandgefahrenstufe 1	sehr geringe Gefahr
Waldbrandgefahrenstufe 2	geringe Gefahr
Waldbrandgefahrenstufe 3	mittlere Gefahr
Waldbrandgefahrenstufe 4	hohe Gefahr
Waldbrandgefahrenstufe 5	sehr hohe Gefahr

Die Waldbrandgefahrenstufen werden auf der Internetseite des MLUL veröffentlicht und täglich aktualisiert.

2 Waldbrandvorbeugung

2.1 Wasserentnahmestellen und An- und Abfahrtswege

Löschwasserentnahmestellen gemäß § 20 Absatz 1 LWaldG sind in großen, zusammenhängenden und brandgefährdeten Waldgebieten an geeigneten Gewässern beziehungsweise durch die Anlage künstlicher Löschwasserentnahmestellen (zum Beispiel Flachspiegelbrunnen, unterirdische Wasserreservoirs) entsprechend den Festlegungen nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) zu errichten. Sie sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und einsatzbereit zu unterhalten. Sie müssen durch Löschfahrzeuge jederzeit gut erreichbar sein. Die Festlegung und die Erfassung der Löschwasserentnahmestellen sowie der dazu notwendigen An- und Abfahrtswege erfolgt durch die untere Forstbehörde in Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 BbgBKG. Ein für den Waldbrandschutz notwendiges Hauptwegesystem ist durch die untere Forstbehörde festzulegen. Die Löschwasserentnahmestellen, die dazu notwendigen An- und Abfahrtswege sowie das für den Waldbrandschutz notwendige Hauptwegesystem

sind in Waldbrandschutzkarten gemäß Nummer 4.1 darzustellen.

2.2 Waldbrandalarmplan und Waldbrandschutzbeauftragte

Jährlich zum 1. März wird durch die untere Forstbehörde ein Waldbrandalarmplan erstellt beziehungsweise aktualisiert und den Regionalleitstellen für Brand- und Katastrophenschutz sowie des Rettungsdienstes im Land Brandenburg (RLS), den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem MLUL und dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) zur Verfügung gestellt. Der Waldbrandalarmplan wird Bestandteil der durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu erstellenden Katastrophenschutzpläne. Der Waldbrandalarmplan enthält Angaben zur Verantwortlichkeit und Erreichbarkeit.

Für jeden Landkreis/jede kreisfreie Stadt wird ein Waldbrandschutzbeauftragter aus der territorial zuständigen Oberförsterei (Anlage 2) benannt. Der Waldbrandschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Planung und Koordinierung des vorbeugenden Waldbrandschutzes und vertritt den Landesbetrieb Forst Brandenburg in den Fachgremien der Landkreise/kreisfreien Städte.

Das zuständige Fachreferat des MLUL benennt einen Waldbrandschutzbeauftragten für das Land.

2.3 Arbeitsgruppe Schutz der Wälder

Der Landkreis kann eine Arbeitsgruppe Schutz der Wälder als fachlich koordinierendes Gremium bilden. Es wird empfohlen, die benachbarten Landkreise/kreisfreien Städte in die Arbeitsgruppen einzubeziehen.

2.4 Brandwache

Die Entscheidung zur Stellung einer Brandwache nach Abschluss der Brandbekämpfung erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr. Der nach § 35 Absatz 1 BbgBKG zur Brandwache verpflichtete Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist durch die untere Forstbehörde zu ermitteln und zu benachrichtigen. Ist dieser nicht ermittelbar, nicht erreichbar beziehungsweise nicht in der Lage eine ordnungsgemäße Brandwache zu stellen, übernimmt die untere Forstbehörde die Brandwache. Gemäß § 35 Absatz 2 BbgBKG ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet. Die Übergabe oder Übernahme von Waldbrandflächen zur Brandwache wird vor Ort durch den Einsatzleiter der Feuerwehr sowie den zur Brandwache Verpflichteten oder die untere Forstbehörde protokolliert.

3 Waldbrandfrüherkennung und Alarmierung

3.1 Überwachung

Das Land unterhält auf Grundlage von § 20 Absatz 3 LWaldG ein landesweites Überwachungssystem zur Waldbrandfrüherkennung („Fire Watch“). Es ist entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln. Die Auswertung, Erfassung und Weiterleitung registrierter oder gemeldeter Rauchentwicklungen erfolgt über die Waldbrandzentralen der unteren Forstbehörde, die ab ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 3 zu besetzen sind.

3.2 Alarmierung

Bei einem auf Grund registrierter oder gemeldeter Rauchentwicklungen festgestellten Waldbrand erfolgt die unverzügliche Unterrichtung der zuständigen RLS und des Diensthabenden der zuständigen Oberförsterei.

Über die RLS erfolgt die Alarmierung der Kräfte und Mittel gemäß den vorhandenen Alarm- und Ausrückeordnungen der zuständigen Aufgabenträger.

Die Waldbrandzentrale unterrichtet die RLS unverzüglich bei bekannt gewordenen Änderungen der Lage. Erhalten die RLS oder die untere Forstbehörde Waldbrandmeldungen, die nicht über die Waldbrandzentralen eingegangen sind, informieren sie sich darüber unverzüglich gegenseitig.

3.3 Diensthabendensystem

Für die Zeit der Waldbrandgefahr (in der Regel vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres) ist für die Oberförstereien ein Diensthabendensystem einzurichten.

4 Waldbrandbekämpfung

4.1 Waldbrandschutzkarten

Als Waldbrandschutzkarten sind in den Oberförstereien und den RLS, den Landkreisen/kreisfreien Städten, dem Koordinierungszentrum Krisenmanagement des Landes Brandenburg und den Waldbrandzentralen der unteren Forstbehörde digitalisierte und/oder analoge topografische Karten mit dem UTM-System ETRS 89 im Maßstab 1 : 50 000 vorzuhalten, die Angaben zur Waldeinteilung, zu den Standorten des Überwachungssystems, zur Befahrbarkeit der Waldwege und zu Löschwasserentnahmestellen beinhalten. Die aktuellen Fachdaten werden durch die untere Forstbehörde zur Verfügung gestellt.

4.2 Einsatzleitung und Mitwirkung in den Führungsstäben

Dem Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr obliegt gemäß § 9 Absatz 1 BbgBKG die Einsatzleitung bei der Waldbrandbekämpfung. Dieser wird durch einen Verantwortlichen der örtlich zuständigen Oberförsterei unterstützt. § 9 Absatz 1 Satz 2 BbgBKG bleibt hiervon unberührt.

Ein Verantwortlicher der Oberförsterei übernimmt die Funktion und Aufgaben des Fachberaters Forst in der Einsatzleitung vor Ort.

Der Leiter der Oberförsterei oder ein Vertreter übernimmt die Funktion und die Aufgaben des Fachberaters Forst im Koordinierungsstab/Katastrophenschutzstab des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Der Waldbrandschutzbeauftragte des Landes übernimmt die Funktion und Aufgaben des Fachberaters Forst im Koordinierungszentrum Krisenmanagement (KKM) des MIK.

4.3 Einsatz von Luftfahrzeugen und Löschwasseraußenlastbehältern zur Waldbrandbekämpfung

Die Anforderung von Luftfahrzeugen und Löschwasseraußenlastbehältern zur Unterstützung der bodengebundenen Waldbrandbekämpfung erfolgt durch die örtlichen oder überörtlichen Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BbgBKG über die RLS.

Der Einsatz von Luftfahrzeugen der Bundespolizei erfolgt auf Anforderung über das KKM.

Die Anforderung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr erfolgt über das örtlich zuständige Kreisverbindungskommando. Das KKM ist entsprechend zu informieren.

Bei der Anforderung von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung hat die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Anfordernden vorzuliegen.

Die Aufgaben des Landes nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 BbgBKG bleiben hiervon unberührt.

Für den Einsatz von Luftfahrzeugen haben die Landkreise/kreisfreien Städte in den Einsatzunterlagen unter anderem geeignete Lande- und Arbeitsflugplätze, die materiellen Ressourcen zur Einsatzsicherung sowie mögliche Löschwasserentnahmestellen zu erfassen.

5 Übungen

Die Landkreise/kreisfreien Städte sollen unter Beteiligung der zuständigen Oberförstereien regelmäßig eine Katastrophenschutzübung mit dem Schwerpunkt der Waldbrandbekämpfung durchführen.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen

Anlage 2: Territorial zuständige Oberförsterei (Waldbrandschutzbeauftragter) für die Landkreise und kreisfreien Städte

Anlage 1**Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen**

(Einstufung durch „X“ gekennzeichnet)

Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei		Waldbrandgefahrenklasse	
		A ₁	A
1	Gadow		X
2	Bad Wilsnack		X
3	Neustadt		X
4	Neuruppin		X
5	Neuendorf		X
6	Boitzenburg		X
7	Milnersdorf		X
8	Eberswalde		X
9	Strausberg		X
10	Waldsiedersdorf		X
11	Rathenow		X
12	Brieselang		X
13	Lehнин		X
14	Dippmannsdorf		X
15	Potsdam		X
16	Wünsdorf	X	
17	Baruth	X	
18	Jüterbog	X	
19	Königs Wusterhausen	X	
20	Luckau	X	
21	Lieberose	X	
22	Erkner	X	
23	Briesen	X	
24	Siehdichum	X	
25	Herzberg	X	
26	Hohenleipisch	X	
27	Calau	X	
28	Senftenberg	X	
29	Cottbus	X	
30	Drebkau	X	

Anlage 2**Territorial zuständige Oberförsterei (Waldbrandschutzbeauftragter) für die Landkreise und kreisfreien Städte**

für den Landkreis/ die kreisfreie Stadt	verantwortliche Oberförsterei
Prignitz	Bad Wilsnack
Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin
Oberhavel	Neuendorf
Uckermark	Milnersdorf
Barnim	Eberswalde
Havelland	Rathenow
Märkisch-Oderland	Strausberg
Potsdam-Mittelmark und Stadt Brandenburg an der Havel	Dippmannsdorf
Stadt Potsdam	Potsdam
Teltow-Fläming	Wünsdorf
Dahme-Spreewald	Luckau
Oder-Spree und Stadt Frankfurt (Oder)	Briesen
Elbe-Elster	Herzberg
Oberspreewald-Lausitz	Calau
Spree-Neiße und Stadt Cottbus	Cottbus

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
fünf Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf
und 14979 Großbeeren**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Dezember 2016

Die Firma Berliner Stadtwerke GmbH, Stralauer Straße 32 in 10179 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Sputendorf, Flur 2, Flurstücke 1/2, 7, 17, 21 und in der Gemarkung Großbeeren, Flur 1, Flurstück 100 fünf Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Dezember 2016

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstücke 21, 5 und 6 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (G06516 und G06716).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Schlachtenanlage (Erweiterung der Räucheranlage)
in 19348 Perleberg OT Quitzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Vom 27. Dezember 2016

Die VION Perleberg GmbH, Buchholzer Chaussee 24 in 19348 Perleberg OT Quitzow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Quitzow** (Landkreis Prignitz), Flur **4**, Flurstück **11/5** vorhandene **Schlachtenanlage wesentlich zu ändern**. Die Änderung bezieht sich dabei ausschließlich auf die Erweiterung der vorhandenen Räucheranlage.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.2.1 EG, 7.5.2 V und 10.25 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Krumme Spree - Teilobjekt
„Sanierung Altgewässer Werder“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Dezember 2016

Der Wasser- und Bodenverband „Oder-Spree“ beantragt für das Landesamt für Umwelt zur Sanierung des Altgewässers Werder im Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Tauche, Gemarkung Werder, Flurstücke 56, 57, 88, 200 und 280 die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gemäß Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 329 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.393731.de>

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Wiederherstellung der
ökologischen Durchgängigkeit der Ragöse
am Standort Macherslust“ in Eberswalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Dezember 2016

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ beantragt für das Landesamt für Umwelt zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Ragöse bei Macherslust im Landkreis

Barnim, Stadt Eberswalde, Gemarkung Chorin, Flur 9, Flurstück 92 und Gemarkung Eberswalde Flur 9, Flurstücke 62, 73 und 196 die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gemäß Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c UVP durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 329 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.393731.de>

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft I
Obere Wasserbehörde

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Altpapier- und Altholzaufbereitung am Standort 16303 Schwedt/Oder

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 27. Dezember 2016

Die Firma Recon-T Recycling Energy-Consulting-Trading GmbH, Forststraße 20 - 24 in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Forststraße 20 - 24, in der Gemarkung Schwedt/Oder, Flur 8, Flurstücke 269, 270 und 242/21 eine bestehende Anlage zur Aufbereitung von Altpapier und Altholz zu ändern. (Az. G02614)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Lager- und Durchsatzkapazität der Anlage zur Aufbereitung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Der Maschinenpark soll durch zwei neue Shredderanlagen erweitert werden. Außerdem sollen sich die Betriebszeiten der Anlage sowie die Einleitung von betriebsspezifisch verunreinigtem Nieder-

schlagswasser in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ändern.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers der Dachflächen gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark beantragt.

Die auszulegenden Unterlagen zu den Gewässerbenutzungserlaubnissen sind im Internet auch unter folgendem Link zugänglich: <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de>

Gemäß dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - handelt es sich dabei im Wesentlichen um eine genehmigungsbedürftige Anlage der Nummer 8.11.2.3GE sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigenen Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig angreifbar.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 04.01.2017 bis einschließlich 03.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder), bei der Stadt Schwedt/Oder, EB 3, untere Bauaufsichtsbehörde, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 3.23 in 16303 Schwedt/Oder und in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, Haus 1, Zimmer 310 (Anmeldung im Sekretariat des Umweltamtes Zimmer 321) in 17291 Prenzlau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 04.01.2017 bis einschließlich 17.02.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Landkreis Uckermark, Untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau oder bei der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 11. April 2017 um 10:00 Uhr** im

Turm Hotel Schwedt (Tagungsraum), Heinersdorfer Damm 1 - 11 in 16303 Schwedt/Oder **erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Ost und Obere Wasserbehörde

Landkreis Uckermark
Der Landrat

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“

Änderungsantrag Nr. 31 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
Planfeststellungsbehörde
Vom 6. Dezember 2016

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nr. 31 (RAMP 1 - Interim Bund) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Anlass des Planänderungsantrages Nr. 31 ist die Schaffung einer Infrastruktur für die Wahrnehmung von protokollarischen Aufgaben des Auswärtigen Amtes sowie die Durchführung des politisch-parlamentarischen Flugbetriebes für einen begrenzten Zeitraum. Zur Gewährleistung eines unterbrechungsfreien Flugbetriebes des Bundes, ist die beantragte Interimsmaßnahme zur Überbrückung des Zeitraumes zwischen Eröffnung des neuen Flughafens BER, der Schließung des Flughafens Berlin-Tegel und der Fertigstellung des im Rahmen des 20. Planänderungsbeschlusses vom 15.09.2011 festgestellten Regierungsflughafens erforderlich.

Mit der beantragten Planänderung sind bauliche Maßnahmen im Nordwestteil des bestehenden Flughafens Berlin-Schönefeld verbunden. Gegenstand des Vorhabens sind folgende Einzelmaßnahmen:

- Rückbau Bestandsgebäude und koordinierter Leitungsrückbau
- Erneuerung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen und
- Neubau eines Interimsterminals und landseitige Verkehrsflächen; Oberflächenentwässerung

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen, da es sich um eine Änderung des UVP-pflichtigen Grundvorhabens „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ handelt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie

deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog
Vom 1. Dezember 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Jüterbog, Flur 47, Flurstück 56 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,3179 ha welche kulminierend ca. 7,8 ha ist.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 12. Oktober 2016, Az.: LFB 18.03-7020-8/02/2016/WP Altes Lager II durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 442490 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen
Vom 6. Dezember 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Pieskow, Flur 1, Flurstücke 182 - 184, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,6803 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. Juli 2016, Az.: LFB 23.06-7020-06-06-16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 5926-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straß 7, 15518 Briesen/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde
Vom 12. Dezember 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Barnim, Gemarkung Bie-senthal, Flur 12, Flurstück 714 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,0886 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11. Oktober 2016, Az.: LFB-0809-6-02/2016 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 2759-301 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

Widmung des Neubaus der Bundesstraße B 2n im Zuge der Ortsumgehung Schwedt/Oder im Landkreis Uckermark

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 1. Dezember 2016

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss Nr.: 40.107172/2.18 vom 15. Juli 2010 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg erfolgte der Ausbau der Bundesstraße B 2n im Zuge der Ortsumgehung Schwedt/Oder. Mit der Verkehrsfreigabe (voraussichtlich 23. Dezember 2016) wird nachstehende Widmung rechtswirksam:

Der neue Verlauf der Bundesstraße B 2 von Netzknoten 2950 021 bis Netzknoten 2950 017 erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr als Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung zur Verfügung gestellt.

Die Gesamtlänge der zu widmenden Bundesstraße beträgt 2,177 km.

Gemäß § 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird der Neubauabschnitt einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 2.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Region Ost, Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8 in 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis Keck
Abteilungsleiterin

**Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt AöR
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015**

		2015	Vergleich 2014
		EUR	TEUR
1	Umsatzerlöse	2.594.091,11	2.392
2	Zuwendungen und Zuschüsse		
a)	Erstattungen und Zuschüsse	45.044.406,31	
b)	Noch nicht abgerechnete unfertige Leistungen	-3.409.889,78	
		41.634.516,53	40.587
3	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen (im Vorjahr: Erhöhung des Bestandes)	-412.586,51	424
4	Sonstige betriebliche Erträge	1.533.523,79	376
5	Materialaufwand		
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.727.259,59	-4.696
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.722.723,79	-1.785
		-6.449.983,38	-(6.481)
6	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	-22.252.907,49	-22.453
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 329.905,79 (Vj.: TEUR 309)	-4.210.847,25	-4.079
		-26.463.754,74	-(26.532)
7	Abschreibungen		
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.947.794,65	-1.936
		-1.947.794,65	-(1.936)
8	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.246.914,70	-9.058
9	Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 8)	1.241.097,45	-228
10	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	140.577,82	37
11	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 146.625,90 (Vj.: EUR 150.264,99)	-147.415,90	-151
12	Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 10 bis 11)	-6.838,08	-114
13	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.234.259,37	-342
14	Sonstige Steuern	-5.657,00	-6
15	Jahresüberschuss (Vj.: Jahresfehlbetrag)	1.228.602,37	-348
16	Verlustvortrag	-978.727,09	-630
17	Bilanzgewinn (Vj.: Bilanzverlust)	249.875,28	-978

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 30. Juni 2016

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bert Franke
Wirtschaftsprüfer

Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

- Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf -

Vom 15. November 2016

Hiermit gibt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gemäß § 51a Absatz 2, § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 RStV (ZPS) in Abstimmung mit den anderen deutschen Landesmedienanstalten aufgrund des Beschlusses der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) vom 15. November 2016 die nachstehende Ausschreibung bekannt:

I. Telekommunikationsrechtliche Bedarfsanmeldung

Die Länder haben gemäß § 51 Absatz 1 RStV am 15. September 2016 einstimmig einen gemeinsamen Bedarf an der Versorgung der deutschen Bevölkerung mit der terrestrischen digitalen Übertragung von Rundfunkdiensten und darüber hinaus Telemedien festgestellt und diesen unter Bezugnahme auf § 57 Absatz 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) der Bundesnetzagentur mitgeteilt.

Einzelheiten der Bedarfsanmeldung sind auf der Webseite

<http://www.die-medienanstalten.de/dab>

abrufbar.

II. Medienrechtliche Zuordnung

Die medienrechtliche Zuordnung der betreffenden Übertragungskapazitäten an die Landesmedienanstalten gemäß § 51 Absatz 2 RStV wurde auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 8. Dezember 2016 mit folgendem Wortlaut getroffen:

Die zur Realisierung der gemeinsamen Bedarfsmeldung der Länder vom 19. September 2016 zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten für eine zweite bundesweite Versorgung mit digitalem Hörfunk werden auf der Grundlage der Verständigung von ARD, Deutschlandradio und Landesmedienanstalten nach § 51 Abs. 2 RStV bis zum 8. Dezember 2036 den Landesmedienanstalten zugeordnet.

III. Gegenstand der Ausschreibung

Gemäß der o. g. Zuordnungsentscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz stehen Übertragungskapazitäten für die bundesweite digitale terrestrische Verbreitung privater Angebote für eine Zuweisung an einen Plattformbetreiber zur Verfügung. Die Verbreitung soll im technischen Standard DAB (EN 300401) in seiner Variante DAB+ erfolgen.

Auf der Grundlage der genannten Zuordnung steht die gesamte Kapazität eines DAB+-Multiplex von 864 CU im VHF-Band III zur Verfügung, die hiermit zur länderübergreifend einheitlichen Vergabe ausgeschrieben werden.

Hinzuweisen ist ferner auf den Ausbauplan der Netze, der in der Bedarfsanmeldung der Länder für den 2. bundesweiten DAB+-Multiplex festgeschrieben ist. Gemäß der Bedarfsanmeldung soll der Bedarf mit großflächigen Frequenzverteilgebieten umgesetzt werden. Da dies aufgrund technischer Randbedingungen gegenwärtig noch nicht möglich ist, sollen zunächst andere Frequenzen übergangsweise genutzt werden. Frequenzwechsel bleiben entsprechend vorbehalten.

IV. Verfahren der medienrechtlichen Ausschreibung

1. Diese Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) richtet sich an Anbieter einer Plattform.
2. Gemäß § 51a Absatz 2 Satz 1 RStV wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den

24. Februar 2017, 12 Uhr

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

3. Die Anträge sind schriftlich unter dem **Stichwort „Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Digitalradio“** zu richten an die örtlich zuständige Landesmedienanstalt nach § 10 Absatz 3 ZPS, die

**Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien
Ferdinand-Lassalle-Straße 21
04109 Leipzig**

Zudem ist **der ZAK eine vollständige Mehrfertigung** des jeweiligen Antrags in **elektronischer Form** (nicht fristwährend) an die

Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten
ausschreibung@die-medienanstalten.de

zuzuleiten.

4. Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen dieser Ausschreibung fristgerecht bei der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt eingegangen sind.

Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine fundierte Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 51a RStV in Verbindung mit §§ 12, 13 ZPS sowie nach dieser Ausschreibung ermöglichen. Dazu gehören:

5.1 Angaben zum Antragsteller:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z. B. GmbH i. G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
- b) gegebenenfalls Gesellschaftsverträge und Satzungen;
- c) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;

5.2 Angabe des geplanten Sendestarttermins;

- 5.3 Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform (Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, Zielgruppenausrichtung, Tonqualität, technischer Standard) sowie zur erwarteten Akzeptanz des Angebots;

5.4 Angaben zum geplanten zeitlichen und räumlichen Ausbau des Angebots entsprechend den in der Bedarfsanmeldung der Länder benannten Versorgungszielen;

- 5.5 Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Angebots;

5.6 Darstellung der finanziellen Planung (Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Angebots einschließlich eines Businessplanes auf fünf Jahre;

- 5.7 Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. sonstigen Institutionen und Unternehmen.

Sollen über die Plattform des Plattformanbieters Programme und Telemedien anderer Anbieter verbreitet werden, so sind Verträge oder jedenfalls Vorverträge des An-

tragstellers mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern von Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung vorzulegen.

Für alle Hörfunkangebote, die im Rahmen des Gesamtangebots Verbreitung finden sollen, ist das Vorliegen eines zulässigen Rundfunkprogramms durch Vorlage des Zulassungsbescheids zu dokumentieren. Ist die Verbreitung eines Hörfunkprogramms ohne bestehende Zulassung geplant, ist zu dokumentieren, dass ein entsprechender Antrag auf Zulassung gestellt ist oder mit dem Antrag eines Plattformanbieters gestellt wird.

Mit den vorgenannten Angaben sind zugleich die für eine Plattformanzeige nach § 52 Absatz 3 RStV erforderlichen Angaben gemacht und der Antrag wird damit zugleich als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift gewertet.

V. Zuweisungsverfahren

1. Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er prüft in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Landesmedienanstalt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag sowie dieser Ausschreibung gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

Auf dieser Grundlage wird dann die Zuweisungsentscheidung getroffen.

2. Die Zuweisung erfolgt an einen Anbieter einer Plattform.

VI. Auswahlgrundsätze

1. Sollte mehr als ein Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten gestellt werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern mit dem Ziel einer Zusammenführung unter dem Dach einer Plattform hin. Sie kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen.
2. Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

- a) die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
- b) auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
- c) bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Gesamtangebot wirtschaftlich tragfähig erscheint, Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt sind und inwieweit die Plattform eine Vielfalt unterschiedlicher Veranstalter aufweist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, ob der Betreiber einer Plattform Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von Telemedien den Zugang zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt (§ 51a Absatz 4 RStV).

VII. Dauer der Zuweisung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die nach Ziffer IV.3 zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 38 Absatz 4 Nummer 2 b RStV widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

VIII. Randbedingungen

Mit dieser Ausschreibung übernehmen die Landesmedienanstalten keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern oder Telemedienanbietern.

IX. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die örtlich zuständige Landesmedienanstalt Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 28.06.2011.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 21. Februar 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 10298** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Friedersdorf	2	50	Landwirtschaftsfläche, An der Hauptstr.	1.530 m ²
3	Friedersdorf	2	49	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Friedersdorfer Hauptstraße 66	1.475 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 49 ist mit einem 1,5-geschossigen nicht unterkellertem Wohnhaus (Baujahr ca. 1948) und zwei Nebengebäuden bebaut; Flurstück 50 ist unbebaut und grenzt an.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.09.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 50: 1.500,00 EUR

Flurstück 49: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/15

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 21. Februar 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 3219** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		18	763	Landwirtschaftsfläche, Anhalter Str.	645 m ²
3		18	130/6	Gebäude- und Freifläche, Anhalter Str. 74	640 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 763 ist ein unbebautes Gartengrundstück; Flurstück 130/6 ist mit einem 2-geschossigen Wohnhaus (Baujahr 2002) mit Terrasse und Photovoltaikanlage nebst Garage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.10.2015 bzgl. lfd. Nr. 3 und am 09.03.2016 bzgl. lfd. Nr. 2.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 763: 5.160,00 EUR

Flurstück 130/6: 137.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 46/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 21. Februar 2017, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönwalde (S) Blatt 366** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8		2	1	Gebäude- und Freifläche, An den Mühlen 6	2.501 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gewerbegrundstück bebaut mit einem leerstehenden Hallengebäude (ca. 1960er Jahre) und Ga-

ragen. Es ist im Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster als Altlastverdachtsfläche (ehemaliges Betonwerk) eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.07.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt: 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 27/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 21. Februar 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 4058** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 241, Wasserfläche, Am Theresienhof, Größe: 805 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 243, Wasserfläche, Am Theresienhof, Größe: 1.023 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 244, Wasserfläche, Am Theresienhof, Größe: 1.458 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Sarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 359, Waldfläche, Am Theresienhof, Größe: 8.677 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 2.013,00 EUR

lfd. Nr. 2: 2.558,00 EUR

lfd. Nr. 3: 3.645,00 EUR

lfd. Nr. 4: 21.693,00 EUR

Gesamtausgebot: 29.900,00 EUR.

Nutzung: unbebaute Wald- und Wasserflächen; Landschaftsschutzgebiet

Postanschrift: 15526 Bad Saarow-Pieskow, Am Theresienhof
AZ: 3 K 67/15

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal [„https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/“](https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/) abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Irina Franken**, Dienstaussweis-Nr.: **211 102**, beschäftigt im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Der am 30. November 2016 durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Sille Abel** mit der Dienstaussweisnummer **205263**, ausgestellt vom Land Brandenburg, Die Lan-

desbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Gültigkeitsvermerk bis 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis des Beamten **Steffen Krüger**, Mitarbeiter des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Dienstaussweis grün mit der Nr. **002525**, Kartennummer ist nicht bekannt, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Polizeivollzugsbeamtin **Julia Stebe**, Mitarbeiterin des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg, Dienstaussweis-Nr. **001144** grün, ausgestellt am 11.03.2008, Kartennummer ist nicht bekannt, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Ortsgruppe Drewitz e. V. des DAV ist zum 31.12.2016 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.06.2017 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

- Peter Börner, Johannes-R.-Becher-Straße 32 in 14478 Potsdam
- Diethard Rosenkranz, Spitzbubenweg 26 in 14548 Schwielowsee OT Caputh
- Arne Streich, Saarmunder Straße 28 in 14552 Michendorf

Der Verein „Werderfreunde Brandenburg e.V.“, St.-Annen-Str. 15, 14776 Brandenburg, VR 7339 P, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bis zum 30. Dezember 2017 bei den Liquidatoren Stephan Genth, St.-Annen-Str. 15, 14776 Brandenburg a. d. H. oder Tino Nespithal, Maiglöckchenweg 5, 14772 Brandenburg a. d. H. schriftlich anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0